

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

24. Januar 2023

Seite 1 von 3

Frau
Bettina Antoci
Borgswiese 13
45891 Gelsenkirchen

Aktenzeichen 222/97.11.98-
9/2023

bei Antwort bitte angeben

RD'in Tanja Grümer
Telefon 0211 837-2227
Telefax 0211 837-2200
tanja.gruemer@mkjfgfi.nrw.de

Per E-Mail: b.antoci.39mvbnsfs8@fragdenstaat.de

Rahmenbedingungen Kitas NRW [#266352]
Ihre E-Mail vom 27. Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Antoci,

für Ihre Anfrage vom 27. Dezember 2022 an das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen danke ich Ihnen. Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) wurde zur Prüfung an mich weitergeleitet.

Sie möchten wissen, „wer genau am Entscheidungsprozess in Bezug auf die Rahmenbedingungen (Fachkraftstunden, Erzieher-Kind-Schlüssel, Gruppengröße, Sprachförderung, Inklusion, Gehalt der Erzieher) der nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen beteiligt und wem genau die endgültige Entscheidung obliegt. Zudem interessiert Sie, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungswerte von Pädagogen eben jenen Entscheidungen zugrunde liegen“.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 IFG NRW muss der Antrag nach dem IFG NRW hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Zudem kann ein Antrag nach dem IFG NRW abgelehnt werden, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann (§ 5 Absatz 4 IFG NRW). Insbesondere an der Bestimmtheit Ihrer Anfrage bestehen aus hiesiger Sicht Zweifel.

Die Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung sind bundesgesetzlich im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) und landesgesetzlich im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelt. Hieraus

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

ergeben sich beispielsweise zwingende Vorgaben für die Mindestpersonalausstattung oder andere Angaben zu Fachkraft-Stunden, Erzieher-Kind-Schlüssel, Gruppengröße etc.). Darüber hinaus gibt es untergesetzliche Vorgaben zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen beispielsweise in der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) oder der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz). Näheres zu den Rahmenbedingungen kann zudem den jeweiligen Gesetzesbegründungen entnommen werden, für die aktuelle Fassung des Kinderbildungsgesetzes ist dies insbesondere die Drucksache 17/6726 des Landtag Nordrhein-Westfalen.

Beschreibungen und Erläuterungen zum Zustandekommen von Gesetzen einschließlich der Begründungen finden sich in allgemein zugänglichen Quellen. Durchläuft ein Gesetzentwurf das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren, werden regelmäßig sog. Sachverständigenanhörungen durchgeführt, bei denen das Expertenwissen und die Erfahrungswerte zentraler Akteure und Interessenverbände ebenso wie wissenschaftliche Erkenntnisse einfließen.

Die Verantwortung für die Rahmenbedingungen einer Kindertageseinrichtung vor Ort, für die Auswahl und Einstellung von Personal und die konkrete Ausgestaltung der pädagogischen Konzeption obliegen grundsätzlich dem Träger der Kindertageseinrichtung in seiner Rolle als Arbeitgeber und im Hinblick auf seine fachliche Gesamtverantwortung.

In Nordrhein-Westfalen erteilen die Landesjugendämter Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster u.a. die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Diese ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Die Betriebserlaubnis bezieht sich in der Regel immer auf eine bestimmte Anzahl von Plätzen und auf bestimmte Öffnungszeiten. Für diese sind dann neben den entsprechenden Räumlichkeiten auch die notwendigen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Landesjugendämter sind für die fachliche Aufsicht zuständig, sollten Sie Zweifel an der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben mit Blick auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung haben, empfehle ich Ihnen, Kontakt zum Träger und örtlichen Jugendamt zu suchen, um die Rahmenbedingungen und Personalsituation vor Ort zu thematisieren. Wenn auf diesem Wege keine

Klärung erfolgen kann, ist das Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde einzuschalten. Seite 3 von 3

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Erläuterungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Tanja Grümer
